



Weisungen zum Benutzen der «auti Moschti»

vom 6. September 2021

in Kraft seit 06.09.2021

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung vom 27.03.2006)

folgende

Weisungen zum Benutzen der "auti Moschi"

1. Liegenschaftsbeschreibung

- 1.1 Die "auti Moschi" befindet sich am Talweg 30 in Ittigen.
- 1.2 Der Mehrzweckraum im Obergeschoss des Gebäudes "auti Moschi" eignet sich für Sitzungen und Veranstaltungen unterschiedlicher Art (Vorträge, Seminare, Ausstellungen). Der Raum beinhaltet eine zweckmässige Infrastruktur (Tische und Stühle, Flip-Chart, Magnetwand, Folienprojektor, Kühlschrank) und bietet Platz für 20 bis 30 Personen.
- 1.3 Gebührenpflichtige Parkplätze sind beim Gebäude selber sowie beim Schulhaus Rain vorhanden.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Das Dienstleistungszentrum der Gemeinde verwaltet und vermietet den Mehrzweckraum.
- 2.2 Über Fragen, welche in diesen Weisungen nicht geregelt sind, oder bei Streitigkeiten, entscheidet der/die Gemeindepräsident/in abschliessend.

3. Bewilligungen

- 3.1 Die Gemeinde nutzt den Mehrzweckraum für Sitzungen und Veranstaltungen. Sofern der Raum nicht benutzt wird, kann er von Dritten gemietet werden.
- 3.2 Der Mehrzweckraum kann von Vereinen, Parteien, Institutionen und Privaten gemietet werden. Für das Benutzen des Mehrzweckraums ist eine Bewilligung erforderlich.
- 3.3 Die Bewilligung wird mit dem Ausstellen eines schriftlichen Mietvertrags erteilt. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.
- 3.4 Ein Weitervermieten des Mehrzweckraums ist verboten.

4. Benutzungsgebühren

- 4.1 Auswärtigen und nicht gemeinnützigen Organisationen wird eine Benutzungsgebühr und ein Depot nach Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung) in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vertragsabschluss. Die Gebühren und das Depot sind vor dem Benutzen zu bezahlen.
- 4.3 Das Depot kann zum Beheben verursachter Schäden, einer Nachreinigung etc. verwendet werden. Es wird bei Abgabe des Mehrzweckraums durch die Hauswartung abgerechnet.

5. Bezug und Rückgabe

- 5.1 Die Übernahme bzw. Abgabe des Mehrzweckraums erfolgt nach Absprache mit der Hauswartung.
- 5.2 Der Schlüssel wird nur gegen Vorweisen des Einzahlungsabschnitts bzw. der Quittung ausgehändigt.

6. Besondere Bestimmungen

- 6.1 Die Weisungen zum Benutzen der "auti Moschti" sind integrierende Bestandteile des Mietvertrags.
- 6.2 In sämtlichen Räumen der "auti Moschti" ist das Rauchen verboten.
- 6.3 Die Tische und Stühle sind nach dem Benutzen in die Grundmöblierung zu stellen (siehe Anschlag).
- 6.4 Das Material (Magnete und Spezialschreiber) ist in der Küche zu deponieren.
- 6.5 Der Kühlschrank ist zu leeren. Die Getränke sind wieder mitzunehmen.

7. Rücksichtnahme, Sorgfaltspflicht und Haftung

- 7.1 Für Beschädigungen an Mietobjekten, Geräten und Einrichtungen haften die Mietenden. Reparaturen oder der Ersatz werden ihnen vollumfänglich verrechnet.
- 7.2 Die Nutzenden haften für Unfälle oder Diebstähle selber. Sie haben sich entsprechend zu versichern.
- 7.3 Schlüsselverluste sind umgehend dem Dienstleistungszentrum der Gemeinde zu melden. Aus Schlüsselverlusten entstehende Kosten haben die Mietenden zu tragen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Werden diese Weisungen, Anschläge oder Anordnungen der Hauswartung missachtet, kann die Benutzungsbewilligung entzogen, resp. ein Wiedervermieten verweigert werden.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Weisungen vom 12. Oktober 2009.
- 9.2 Der Gemeinderat hat die Weisungen am 6. September 2021 genehmigt. Sie treten mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp sig. Annamarie Dick